



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, D - 22758 Hamburg

Wildgehege Klövensteen
z. Hd. Herrn Dr. [REDACTED] Delling
Sandmoorweg 160

22559 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt
Veterinärwesen / Lebensmittelüberwachung

Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 42811-[REDACTED]
E-Fax 040 - 4279-[REDACTED]

Ansprechpartnerin: Frau Dr. [REDACTED]
Email: [REDACTED]@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
Gz.: AVS 23 / T 392-19

Hamburg, den 25. April 2019

Amtstierärztliche Stellungnahme bezüglich der Haltungsbedingungen zur Übernahme zweier nicht auswilderungsfähiger Greifvögel (Turmfalke und Wüstenbussard) aus einer Tier- und Artenschutzstation in das Wildgehege Klövensteen, Sandmoorweg 160, 22559 Hamburg.

Sehr geehrter Herr Dr. Delling,

zu Ihrer Anfrage vom 04.04.2019 wird aus tierschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen. Die amtstierärztliche Stellungnahme stützt sich auf Rechtsnormen sowie einschlägige tiermedizinische und wissenschaftliche Fachliteratur. Die Beurteilung, wann die Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere im Sinne von §§ 1 und 2 TierSchG erfüllt sind, hat nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Erkenntnisquellen zu erfolgen.

Die Bewertung ist gestützt auf folgende Normen

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) sowie

Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen, BML (jetzt BMELV), 10.01.1995;

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen, Herausgeber BML (jetzt BMELV), 27.05.1995;

Richtlinien für die Genehmigung von Tiergehegen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.2001.

TVT- Merkblatt Nr. 107 (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz), Hinweise für die Überwachung von Greifvogelhaltung, 2006;

TVT- Merkblatt Nr. 122 (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz), Mindestanforderungen für Greifvogelschauen, 2009;

Feststellungen

Die Anfrage zur Stellungnahme bezieht sich auf die Übernahme eines Turmfalken und eines Wüstenbussard aus einer Tier- und Artenschutzstation. Laut E-Mail von Herrn Delling vom 04.04.2019 verfügt der Bussard über eine verheilte Fraktur mit der er flugfähig aber nicht mehr jagdlich einsetzbar ist. Der Turmfalke ist auf einem Auge sehunfähig und daher nicht mehr auswilderungsfähig. Ob die beiden Vögel zukünftig frei geflogen werden können, kann durch die Unterzeichnerin aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes nicht beurteilt werden. Den gesundheitlichen Einschränkungen der Tiere ist bei der Unterbringung der Vögel Rechnung zu tragen. Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes kann jedoch auf eventuelle Abweichungen zu den im Folgenden genannten Haltungsvorgaben nicht näher eingegangen werden.

Anmerkung

Eine Schauhaltung der Vögel ist derzeit nicht vorgesehen.

Allgemeine Auflagen

Es muss mindestens eine verantwortliche Person mit **Sachkundenachweis** (Falknerjagdschein) für die Einrichtung tätig sein.

Da die o.g. Vögel nach derzeitigem Stand momentan nicht falknerisch gehalten bzw. frei geflogen werden können, sind diese in Volieren zu halten. In Volieren sollten nur Vertreter einer Art oder Größenordnung je nach Verträglichkeit gehalten werden. Unverträgliche Individuen dürfen nicht vergesellschaftet werden.

Greifvögel dürfen keinem schädlichen Stress durch die Nähe des Menschen oder anderer Tiere ausgesetzt werden. Dieses Ziel kann durch verhaltensgerechte **Rückzugsmöglichkeiten** und/oder Zählung erreicht werden.

Alle Einrichtungen für die Haltung von Greifvögeln sind so zu gestalten, dass **Schäden** (auch Gefiederschäden) ausgeschlossen sind. So sind z.B. Netz- und Drahtbespannungen der Volieren regelmäßig auf ausreichende Spannung zu kontrollieren und rechtzeitig nachzuspannen, damit sich die Vögel nicht verhängen können.

Schutz vor Witterungsunbilden, insbesondere vor Niederschlag, starker Sonneneinstrahlung und vor Zugluft, muss gegeben sein. Auf artspezifische Temperaturansprüche ist zu achten, wobei die genannten Arten „winterhart“ sind und keinen „Innenraum“ benötigen.

Inneneinrichtung der Volieren

Die Größe der Voliere muss so gewählt sein, dass sie den Vögeln ausreichend Bewegungsmöglichkeit bietet, gleichzeitig aber entsprechend dem beschriebenen Flugverhalten Verletzungen möglichst ausschließt. Deshalb ist für jeden Flugleistungstyp in Abhängigkeit von seiner individuellen Gewöhnung an die Haltungsform die erforderliche Volierenart und Volierengröße einzurichten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Gestaltung der Wände und Inneneinrichtung zu schenken, die oft größere Bedeutung für die Vögel haben, als die absolute Größe der Voliere. Dennoch müssen Volieren so eingerichtet sein, dass zielgerichtete und möglichst lange Flüge ausgeführt werden können. Einrichtungsgegenstände dürfen die Flugaktivitäten nicht behindern. Gleichzeitig ist jedoch

zu bedenken, dass je größer die Voliere, desto höher die Fluggeschwindigkeiten, desto größer die Verletzungsgefahr für die Vögel.

Sitzgelegenheiten sollen in den oberen Bereichen der Voliere angebracht sein und unterschiedliche Oberflächenstrukturen aufweisen. Als Sitzfläche sich Kunstrasen für Falken besonders bewährt.

Von außen einsehbare Volieren müssen **Rückzugsmöglichkeiten** bieten. Insbesondere für mit dem Menschen nicht vertraute Greifvögel muss eine solche Schutzzone geboten werden, von der aus sie selbst die Umgebung beobachten können, sich aber nicht beobachtet fühlen. Es müssen leicht zu reinigende **Fütterungs-** und eine **Badeeinrichtung** in einer Größe der Gesamtlänge des Vogels vorhanden sein, die ebenso wie die Sitzstangen so anzubringen sind, dass ein Verschmutzen durch Exkremate vermieden wird.

Futterküche

In der Futterküche muss Futter sowohl tiefgefroren, als auch gekühlt gelagert und unter hygienischen Bedingungen aufgetaut werden können. Futterabfälle müssen hygienisch einwandfrei entsorgt werden können. Die Futterküche muss über Reinigungsmöglichkeiten für Gerätschaften und eine Handwaschgelegenheit verfügen.

Das Futter muss den ernährungsphysiologischen Bedarf der Vögel in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken. Die Nahrung muss abwechslungsreich sein und neben dem Muskelfleisch, Knochen, Haare und Federn zur Gewölbildung enthalten. Nach Bedarf sind Vitamine und Mineralstoffe zuzufüttern. Den Tieren muss jederzeit einwandfreies Wasser in einem flachen Gefäß zum Trinken und Baden zur Verfügung stehen.

Vorgaben an die Volierengröße bei unzureichendem Freiflug*

Sofern die Vögel nicht regelmäßig, mindestens an drei Tagen je Woche, geflogen werden, sind die Vögel in Volieren zu halten. Die angegebenen Maße für die Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Für die o.g. Arten gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) **Turmfalke:**
Grundfläche: 20 m²
Höhe: 3 m
je weiterer Vogel: zusätzlich 2 m²

- b) **Wüstenbussard:**
Grundfläche: 32 m²
Höhe: 3 m
je weiterer Vogel: zusätzlich 6 m²

Wie bereits zuvor erwähnt, müssen jedoch die individuellen Besonderheiten der beiden Vögel insbesondere bei der Volierengröße und/oder -strukturierung beachtet werden. Bei der Gestaltung des Geheges des Wüstenbussards ist außerdem zu beachten, dass dieser als Start- und Pirschfluggreifer sehr schnell beschleunigen und deshalb schon nach kurzer Zeit eine hohe Geschwindigkeit erreichen kann. Wodurch die Verletzungsgefahr bei zu langen und/oder zu wenig strukturierten Volieren größer ist.

* im Sinne der „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“, Herausgeber BML (jetzt BMELV) vom 27.05.1995 und der Richtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz (Schleswig-Holstein) vom 01.02.2001.

Vorgaben an die Volierengröße bei ausreichendem Freiflug

Bei ausreichendem Freiflug sind die Vorgaben gemäß Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen, BML (jetzt BMELV) vom 10.01.1995 anzuwenden:

- a) **Turmfalke:**
Grundfläche: 5 m²
Breite: 2 m
Höhe: 2 m
je weiterer Vogel: zusätzlich 1 m²

- b) **Wüstenbussard:**
Grundfläche: 10,5 m²
Breite: 2 m
Höhe: 2,5 m
je weiterer Vogel: zusätzlich 3 m²

Bemerkung

Sofern die o.a. Haltungsvorgaben beachtet werden, bestehen aus amtstierärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufnahme der beiden Vögel.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. 
Amtstierärztin